

**Nr. 20 | 08. Mai 2026**

- 1 Neue BMV-Förderung für E-Lkw-Ladeinfrastruktur: Chancen für Eigenlogistiker und Verlader
- 2 Förderprogramm Umweltschutz und Sicherheit: Antragsportal und Verwendungsnachweis 2026
- 3 Eco Performance Award 2026: Jetzt für den Nachhaltigkeitspreis bewerben
- 4 Digitaler Tachograph: Diese Fristen gelten für Einbau und Nachrüstung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entnehmen Sie die aktuellen Informationen rund um relevante Themen aus Transport und Logistik für die BWVL-Mitgliedsunternehmen unserem Newsletter.



## Anstehende Termine

Der BWVL bietet seinen Mitgliedern zudem immer wieder Veranstaltungen an, um sich zu informieren und zu vernetzen. Nutzen Sie unser Angebot und melden Sie sich für unsere Veranstaltungen und Webinare an:

- **08./09. Juli 2026**, Netzwerktreffen bei Kögel Trailer GmbH (**Einladung folgt**)
- **18./19. November 2026**, Netzwerktreffen bei Krone GmbH & Co. KG

Unsere Termine finden Sie außerdem unter: [Termine – BWVL](#)

Für Fragen und Anregungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihr BWVL-Team

# 1

## **Neue BMV-Förderung für E-Lkw-Ladeinfrastruktur: Chancen für Eigenlogistiker und Verlader**

Wie bereits im letzten [BWVL-Newsletter 19/2026](#) angekündigt, beginnt das Bundesministerium für Verkehr (BMV) mit der Förderung von Ladeinfrastruktur für batterieelektrische schwere Nutzfahrzeuge. Wir danken den Vertretern unserer Mitgliedsunternehmen, die in Vorgesprächen mit dem BMV ihre Expertise zur Entwicklung des Förderprogramms sehr wertvoll eingebracht haben.

Die neue Förderrichtlinie richtet sich sowohl an Unternehmen, die Ladeinfrastruktur im eigenen Depot errichten möchten, als auch an Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte. Die neue Förderrichtlinie richtet sich sowohl an Unternehmen, die Ladeinfrastruktur im eigenen Depot errichten möchten, als auch an Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte. Über eine Laufzeit von vier Jahren stehen dafür insgesamt eine Milliarde Euro bereit.

Das Programm ist insbesondere für Unternehmen interessant, die ihre Transporte selbst durchführen. Eigenlogistiker können mit der Förderung Ladepunkte auf dem Betriebsgelände, im Depot oder an Logistikstandorten aufbauen und so den Einstieg in den Einsatz batterieelektrischer Lkw vorbereiten. Förderfähig sind neben der Ladeinfrastruktur auch der erforderliche Netzanschluss, Batteriespeicher sowie Ladelastmanagementsysteme. Gerade bei planbaren Touren, regelmäßigen Standzeiten und festen Rückkehrpunkten kann betriebliche Ladeinfrastruktur ein zentraler Baustein sein, um eigene Fuhrparks schrittweise zu elektrifizieren.

Auch für Verlader ohne eigenen Fuhrpark kann die Förderung relevant sein. Wer Transporte an Dienstleister vergibt, kann durch Ladeinfrastruktur am eigenen Standort die Voraussetzungen schaffen, damit Speditionen und Frachtführer batterieelektrische Lkw im Vor- und Nachlauf oder auf festen Relationen einsetzen können. Ladepunkte an Werks-, Lager- oder Umschlagstandorten können damit helfen, emissionsärmere Transportangebote überhaupt erst praktikabel zu machen. Für Verlader kann dies insbesondere dann sinnvoll sein, wenn sie ihre Logistikpartner bei der Umstellung unterstützen, CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Lieferkette reduzieren oder künftig gezielt klimafreundlichere Transportleistungen ausschreiben möchten.

Zum Start der Förderung werden zunächst 200 Millionen Euro für drei Förderaufrufe bereitgestellt. Die Förderung ist Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 und soll den Hochlauf batterieelektrischer Lkw im Straßengüterverkehr unterstützen.

### **Für Unternehmen sind folgende Fristen relevant:**

#### **Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für kleine und mittlere Unternehmen:**

Anträge können ab dem 5. Juni 2026 gestellt werden. Die Bewilligung der pauschalen Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

#### **Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für alle Unternehmen:**

Anträge können vom 26. Mai bis 7. Juli 2026 eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens.

#### **Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur:**

Auch hier läuft die Antragstellung vom 26. Mai bis 7. Juli 2026. Die Auswahl erfolgt ebenfalls im wettbewerblichen Verfahren.

Bei den wettbewerblichen Verfahren soll der Fördereuro je aufgebaute Ladeleistung das zentrale Priorisierungskriterium sein.

Förderinteressierte können sich in einer kostenfreien Online-Informationsveranstaltung am 19. Mai 2026 um 9:30 Uhr über die neue Förderung informieren und Fragen stellen. Die Veranstaltung wird von der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur organisiert und gemeinsam mit dem Projektträger Jülich umgesetzt.

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie und zu den Förderaufrufen sind abrufbar unter: [www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/lis-e-lkw](http://www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/lis-e-lkw)

## **2 Förderprogramm Umweltschutz und Sicherheit: Antragsportal und Verwendungsnachweis 2026**

Nach Informationen des BWVL müssen rund 4.500 Anmeldeversuche im Zusammenhang mit der fehlenden Erreichbarkeit des Antragsportals für die Antragstellung zum Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ am 14. April 2026 beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) teilweise händisch überprüft werden. Insbesondere müssen wiederholte Anmeldeversuche aussortiert werden, sodass davon auszugehen ist, dass die Zahl der tatsächlich betroffenen Unternehmen geringer ausfallen wird.

Das BALM bittet betroffene Unternehmen, bis zum 14.05.2026 einen geeigneten Beleg, zum Beispiel einen Screenshot, zu übersenden, der die technische Störung und den Zeitpunkt eines Upload-Versuchs dokumentiert. Alternativ soll der Wortlaut der Fehlermeldung wiedergegeben oder die Fehlermeldung glaubhaft geschildert werden.

Aus Sicht des BWVL hilft dieses Vorgehen nur bedingt weiter und lässt zahlreiche Fragen offen. Unklar bleibt insbesondere, wie allgemein bekannte Fehlermeldungen wie „Seite nicht erreichbar“ oder „Anmeldung nicht möglich“ glaubhaft als eigene Betroffenheit geschildert werden können. Offen ist zudem, bis wann die betroffenen Unternehmen mit einer verbindlichen Rückmeldung rechnen können.

Der BWVL wird hierzu am 8. Mai 2026 an einem Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr sowie des BALM teilnehmen und über die Ergebnisse zeitnah berichten.

Darüber hinaus wird das BALM im Laufe des heutigen Tages (Freitag, den 8. Mai 2026) die Dokumente zum Verwendungsnachweis für die Förderperiode 2026 im [Antragsportal des BMV](#) veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll durch eine entsprechende aktuelle Meldung im Antragsportal sowie auf der Internetseite des BALM begleitet werden.

## **3 Eco Performance Award 2026: Jetzt für den Nachhaltigkeitspreis bewerben**

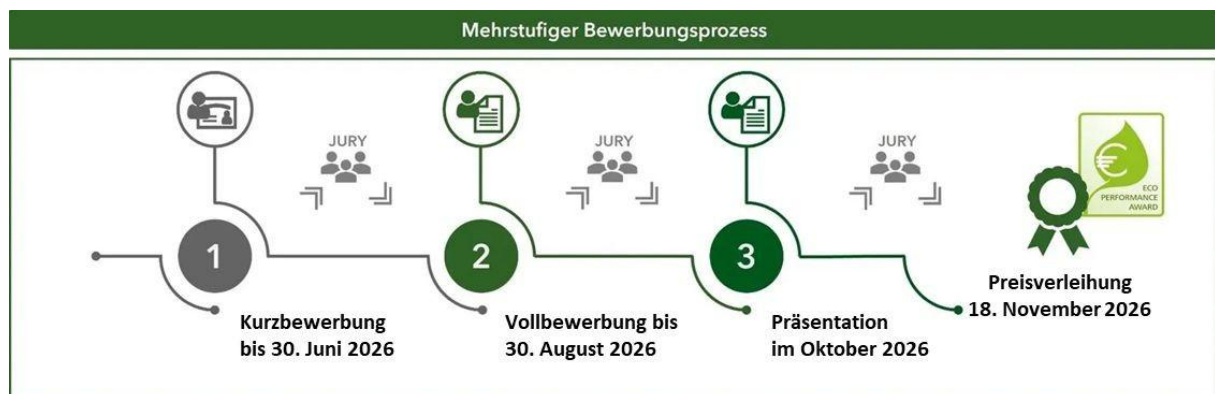
Der Eco Performance Award 2026 startet in die Bewerbungsphase. Bereits zum 18. Mal zeichnet der EPA Unternehmen aus, die mit innovativen Konzepten als Vorreiter für Nachhaltigkeit im Straßengüterverkehr überzeugen.

Unternehmen sind eingeladen, ihre nachhaltigen Lösungen und Strategien einer unabhängigen Expertenjury aus Wissenschaft, Verbänden und Industrie vorzustellen. Wie schon in den vergangenen Jahren wird auch der BWVL, vertreten durch Hauptgeschäftsführer Markus Olligschläger, an der Jurysitzung teilnehmen. Die Auszeichnung bietet nicht nur eine fachlich fundierte Bewertung, sondern auch ein exklusives EPA-Siegel als anerkannte Referenz gegenüber Kunden, Investoren und Partnern. Darüber hinaus profitieren die ausgezeichneten Unternehmen von erhöhter Sichtbarkeit und wertvollen Kontakten innerhalb der Logistikbranche. Die Preisverleihung findet am 18. November 2026 im Rahmen des Zero Emission Summit bei Schaeffler in Bühl statt.

Der Award wird in drei Kategorien vergeben:

- „Unternehmen mit Fuhrpark“ richtet sich an Unternehmen mit eigener Flotte und Dispositionshoheit, die ganzheitliche Nachhaltigkeitskonzepte mit messbarer Wirkung umsetzen.
- In der Kategorie „Start-up“ werden junge Unternehmen mit innovativen Ideen und hohem Wachstumspotenzial ausgezeichnet – auch ohne eigenen Fuhrpark.
- Die Kategorie „Innovation“ würdigt besonders zukunftsweisende Projekte zur nachhaltigen Transformation der Branche und steht Unternehmen unabhängig vom Fahrzeugbestand offen.

Inhaltliche Schwerpunkte des EPA 2026 sind Zero-Emission-Lösungen sowie Energiesouveränität und Resilienz.



**Wichtige Termine im Überblick:**  
 Die Frist für die Kurzbewerbung endet am 30. Juni 2026. Unternehmen, die von der Jury ausgewählt werden, können anschließend ihre Vollbewerbung bis zum 31. August 2026 einreichen. Die feierliche Preisverleihung findet am 18. November 2026 im Rahmen des Zero Emission Summit bei Schaeffler in Bühl statt.

Ob etabliertes Unternehmen oder junges Start-up – wer Nachhaltigkeit nicht nur verspricht, sondern konsequent umsetzt, sollte diese Bühne nutzen.

Jetzt informieren und bewerben: [Kurzbewerbung zum Eco Performance Award 2026](#)

Der BWVL wünscht viel Erfolg.

## 4 Digitaler Tachograph: Diese Fristen gelten für Einbau und Nachrüstung

Die Rückfragen unserer Mitgliedsunternehmen zeigen, dass die Vorgaben zum digitalen Tachographen ein wichtiges Thema sind. Besonders relevant sind die Fristen zur Ausstattung mit dem intelligenten Fahrtenschreiber (sogenannter Smart Tachograph) der zweiten Generation, Version 2.

Die Nachrüstpflcht betrifft vor allem Fahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden. Für viele Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse (zGM) sind die maßgeblichen Fristen bereits abgelaufen. Eine weitere wichtige Frist steht zum 1. Juli 2026 für bestimmte leichte Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen zGM an.

Für die richtige Orientierung, gerade auch in Gesprächen mit den Kontrollbehörden haben wir nachfolgende Übersicht noch einmal zusammengestellt.

### Übersicht der wichtigsten Fristen:

Fahrzeug / bisheriger Tachograph	Frist / Pflicht
Neufahrzeuge über 3,5 t zGM, die tachographenpflichtig sind:	Seit 21. August 2023 müssen diese Fahrzeuge bei Erstzulassung mit dem Smart Tachograph der 2. Generation Version 2 (G2V2) ausgestattet sein.
Bestandsfahrzeuge über 3,5 t zGM im grenzüberschreitenden Verkehr mit analogem oder altem digitalen, nicht-intelligenten Tachographen der 1. Generation (Erstzulassung bis 14.06.2019).	Nachrüstung bis 31. Dezember 2024 mit dem G2V2 Die EU-Mitgliedstaaten hatten anschließend eine zweimonatige Lernphase bis 28. Februar 2025 vorgesehen, in den Kontrollen vorrangig der Sensibilisierung dienen sollten.
Bestandsfahrzeuge über 3,5 t zGM im grenzüberschreitenden Verkehr mit intelligentem Tachographen der Generation 2 Version 1 (Erstzulassung ab dem 15.06.2019).	Nachrüstung bis 19. August 2025 mit dem G2V2 Fahrtenschreiber.
Leichte Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über 2,5 bis 3,5 t zGM im grenzüberschreitenden Güterverkehr oder bei Kabotage	Ab 1. Juli 2026 ist der G2V2 erforderlich.

Wichtig ist: Die Nachrüstpflcht nach den EU-Vorgaben gilt grundsätzlich für Fahrzeuge, die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, den Sozialvorschriften unterliegen und im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden. Reiner innerdeutscher Verkehr löst diese besondere Nachrüstpflcht auf den Smart Tachograph 2 (G2V2) in der Regel nicht aus. Die allgemeine Tachographenpflicht kann jedoch unabhängig davon weiterhin bestehen.

Unternehmen sollten daher prüfen, welche Fahrzeuge im internationalen Verkehr eingesetzt werden, welcher Tachograph aktuell verbaut ist und ob für einzelne Fahrzeuge noch Handlungsbedarf besteht. Besonders mit Blick auf die neue Pflicht für Fahrzeuge über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen ab dem 1. Juli 2026 empfiehlt sich eine frühzeitige Planung.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne unmittelbar an BWVL-Rechtsanwalt Rabenschlag per E-Mail an: [rabenschlag@bwvl.de](mailto:rabenschlag@bwvl.de)